

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen von STIBET I-Stipendien für ausländische Studierende der Universität Siegen für das Jahr 2024

Präambel

Im Rahmen des Stipendien- und Betreuungsprogramms STIBET I des Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), finanziert aus Mitteln des Auswärtigen Amtes, hat die Universität Siegen die Möglichkeit, Stipendien an internationale Studierende zu vergeben, die vom Ukraine-Krieg betroffen und dadurch finanziell in Not geraten sind. Vorrangiges Ziel ist es, qualifizierten ausländischen Studierenden durch finanzielle Unterstützung die Konzentration auf ihr Studium zu ermöglichen.

1. Stipendien

Zu vergeben sind Stipendien für Studierende, die von dem Krieg in der Ukraine betroffen sind, d.h. ausschließlich Personen mit der russischen, ukrainischen oder weißrussischen Staatsbürgerschaft sowie Drittstaatler*innen, die nachweislich bis 2022, 2023 oder 2024 in der Ukraine ansässig waren und ihren dortigen Aufenthalt abbrechen mussten.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Antragsteller*innen gute akademische Leistungen erbracht haben und durch die aktuellen politischen Umstände in der Ukraine in Not geraten sind.

2. Umfang und Laufzeit der Förderung, Nebeneinkünfte

Die Stipendien haben eine Dauer von 4 Monaten (vorauss. Oktober 2024 bis Januar 2025). Die Stipendienhöhe beträgt 450,- Euro im Monat.

Nebeneinkünfte sind bis zu einer Höhe von 934,- Euro brutto mit der Stipendienhöhe vereinbar.

Erhalten die Studierenden bereits ein Teilstipendium aus öffentlichen Mitteln, ist eine ergänzende Förderung bis zur Höhe eines Vollstipendiums (934,- Euro/Monat) zulässig. Dazu sind Nebeneinkünfte bis zu 520,- Euro/Monat brutto möglich.

Bei Einkünften / Stipendien über diese Summe hinaus wird die Stipendienrate entsprechend gekürzt.

Das Stipendium endet frühzeitig, wenn das Studium durch Ablegen der letzten Prüfung oder Abgabe der Abschlussarbeit vor Januar 2025 beendet wird.

3. Bewerbungsvoraussetzung

Bewerben können sich Personen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsausländer*in, d.h. Schulabschluss im Ausland erworben)
- Immatrikulation an der Universität Siegen als Haupthörer (kein Urlaubssemester)

- Aktueller Nachweis der akademischen Leistungen sowie Nachweis der Betroffenheit durch den Ukraine-Krieg (z.B. Nachweis der Nationalität oder ukrainischer Aufenthaltstitel für das Jahr 2022, 2023 oder 2024) vorhanden sowie finanzielle Bedürftigkeit

4. Antragstellung

Die Bewerbungsunterlagen umfassen folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache:

- händisch unterschriebener Ausdruck des vollständig ausgefüllten Antragformulars
- Immatrikulationsbescheinigung
- tabellarischer Lebenslauf
- aktuelle Leistungsübersicht
- Nachweis der Nationalität bzw. des Aufenthaltstitels (siehe 3.)
- Motivationsschreiben, in dem die Bedürftigkeit dargestellt wird (maximal 500 Wörter; längere Motivationsschreiben werden nicht berücksichtigt).
- Kontoauszüge der letzten drei Monate aller vorhandenen Konten
- ggf. Nachweis über weitere Stipendien (Dauer und Höhe der Zuwendungen)
- Ggf. weitere Nachweise, die die Förderfähigkeit bekräftigen (z.B. Nachweis von ehrenamtlichem Engagement o.ä.)

Die Bewerbung mit allen vollständigen Bewerbungsunterlagen sind postalisch oder persönlich einzureichen bei der Abteilung International Student Affairs. Nur vollständige Anträge werden in das Auswahlverfahren aufgenommen.

Universität Siegen
International Student Affairs
Eva Grottschreiber
Sandstraße 16-18
57072 Siegen

5. Auswahlgremium und Vergabe

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch eine Auswahlkommission:

- 1 Vertreter*in einer Fakultät
- 1 Vertreter*in aus dem AStA
- 1 Vertreter*in aus der Abteilung International Student Affairs

Die Kommission prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit und Plausibilität und unter Berücksichtigung der in (3.) für die Stipendien genannten Voraussetzungen sowie des persönlichen und sozialen Hintergrunds.

Ein Anspruch auf das Stipendium besteht nicht.

6. Sonstige Bestimmungen

- Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

- Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- oder Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung. Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten auf eigene Kosten abzuschließen.

- Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Abteilung International Student Affairs unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.

- Die Universität ist nach der Mitteilungsverordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums den zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen.

- Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,
 - dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
 - erkennbar wird, dass sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht,
 - die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen oder
 - die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihren bzw. seinen Berichts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt.